

Bestätigung

Gemäß § 9 NÖ Buschenschankgesetz wird bestätigt, dass die Anmeldung des Buschenschankes mit folgendem Wortlaut heute erfolgt ist:

Anmeldung

Name
Wohnort

Gemäß § 8 NÖ Buschenschankgesetz, LGBl. 7045 in der derzeit geltenden Fassung, melde ich die Ausübung des Buschenschankes

vom _____ bis _____

in ¹⁾ _____

an und werde folgende Getränke (Menge und Gattung im Sinne des § 2 leg. cit.

_____	_____
_____	_____
_____	_____

aus eigener Fechsung meiner Erzeugnisstätte ²⁾

entgeltlich ausschenken.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich nicht haltbar gemachten Traubensaft, Most, Pressobst, Obstsaft, Obstwein (Obstmot) nicht zugekauft habe.

_____, am _____

(Unterschrift des Buschenschankers)

Bestätigung übernommen:

_____ (Bürgermeister)

Ich erkläre außerdem, Wein- und Obstgärten selbst zu bewirtschaften und die gesetzlichen Eingangs- und Ausgangsbücher zu führen.

¹⁾ Genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen.

²⁾ Allenfalls landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte (jene Stelle, von der aus die Erzeugnisstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden) oder Nebenbetriebsstätte (Weinkeller, Obstkeller, Presshaus). Jährlich dürfen höchstens 1500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) und Kalenderjahr zugekauft werden.